

## Öffentliche Bekanntmachung über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters

Gemäß § 13 Abs. 3 und 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (VermKatG NRW, SGV NRW 7134) in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (DVOzVermKatG NRW, SGV NRW 7134) in den zurzeit gültigen Fassungen, erfolgt die Bekanntgabe von umfangreichen Fortführungen des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung.

**Im gesamten Gebiet des Kreises Steinfurt wurde das Liegenschaftskataster aus folgenden Anlässen erneuert und umfangreich fortgeführt:**

- a) Lagebezeichnungen u.a. aufgrund von Mitteilungen durch die einzelnen Städte und Gemeinden,
- b) Personen- und Bestandsdaten nach Mitteilung durch die Grundbuchverwaltung
- c) Gebäude, die aufgrund ihrer Größe nicht unter die Gebäudeeinmessungspflicht fallen aber zur Vervollständigung der Liegenschaftskarte erfasst werden

Soweit hierzu keine Fortführungsnachweise erstellt wurden oder diese Fortführungen im Zusammenhang mit anderen Fortführungsanlässen nicht bereits bekanntgegeben wurden, werden diese Änderungen hiermit bekanntgegeben.

Die Offenlegung erfolgt für die Dauer von einem Monat im Vermessungs- und Katasteramt des Kreises Steinfurt (Zimmer 760), Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt, während der Servicezeiten.

<u>Offenlegungszeitraum</u>	
vom	01.07.2025
bis	31.07.2025
<u>Servicezeiten</u>	
Montag bis Donnerstag	8:00 – 16:30 Uhr
Freitag	8:00 – 13:00 Uhr

Während der Offenlegungszeit haben betroffene Eigentümerinnen und Eigentümer, Erbbauberechtigte sowie Inhaber und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte Gelegenheit den digitalen Datenbestand des Liegenschaftskatasters einzusehen und sich über die Veränderungen der Bestandsdaten ihrer Grundstücke unterrichten zu lassen.

Zur besseren Planung ist für die Einsichtnahme ein Termin zwingend erforderlich. Diesen erhalten Sie unter 02551 69-1850 oder [katasterservice@kreis-steinfurt.de](mailto:katasterservice@kreis-steinfurt.de).

Nach Ablauf der Offenlegungsfrist tritt das aktualisierte Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen Katasters.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Offenlegung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Münster eingelegt werden.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Im Klageverfahren kann nicht angefochten werden:

- Der Eigentüternachweis, wenn er mit dem Nachweis im Grundbuch übereinstimmt
- Rechtskräftig festgestellte Ergebnisse der Bodenschätzung

Vor Erhebung einer Klage wird zur Vermeidung von Kosten empfohlen, sich mit dem Service des Vermessungs- und Katasteramtes in Verbindung zu setzen. So können etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage ggf. behoben werden. Zweifel an der Richtigkeit des Liegenschaftskatasters werden grundsätzlich geprüft und wenn begründet, auch von Amts wegen berichtigt. Kontakt erhalten Sie unter 02551 69-1850 oder [katasterservice@kreis-steinfurt.de](mailto:katasterservice@kreis-steinfurt.de).

Steinfurt, den 10.06.2025

Kreis Steinfurt Der Landrat  
Vermessungs- und Katasteramt  
gez. Meyer